



Zonenabhängige Massnahmen 2024

Dieses Dokument vermittelt einen allgemeinen Überblick der wichtigsten zonenabhängigen Massnahmen. Die Auflistung ist nicht vollständig. Rechtsansprüche können daraus nicht abgeleitet werden. Stand: Januar 2024

Massnahme	Talgebiet		Berggebiet			
	TZ	HZ	BZ I	BZ II	BZ III	BZ IV
GRUNDVORAUSETZUNGEN FÜR DIREKTZAHLUNGEN						
Ökologischer Leistungsnachweis ÖLN (DZV Art. 13, Art. 17 und Anhang 1 Ziffer 2.1, 2.2 und 5.1)						
Düngerbilanz: Betriebe ohne Zufuhr N- oder P-haltiger Dünger sind bis zu folgendem Höchstbesatz (DGVE/ha) von Nährstoffbilanzberechnung und Bodenuntersuchung befreit:	2.0	1.6	1.4	1.1	0.9	0.8
Anforderungen an die Ausbildung (DZV Art. 4)						
Eine landwirtschaftliche Grundausbildung oder gleichgestellte Ausbildung (anderer Berufsabschluss mit landwirtschaftlicher Weiterbildung oder Praxis) wird vorausgesetzt für:	alle Betriebe		Betriebe ab 0.5 SAK			
Mindesttierbesatz auf Dauergrünflächen (DZV Art. 50 bis Art. 52, Art. 71)						
Folgender Mindesttierbesatz muss für die Ausrichtung von Versorgungssicherheitsbeiträgen (Basisbeitrag und Produktionserschwerungsbeitrag) und Produktionssystembeiträgen (Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion; für Dauergrünflächen und für Kunstwiesen) erreicht werden:						
Auf Dauergrünflächen (minimale RGVE/ha)	1.0	0.8	0.7	0.6	0.5	0.4
Auf Dauergrünfläche als Biodiversitätsförderfläche (minimale RGVE/ha)	0.3	0.24	0.21	0.18	0.15	0.12
KULTURLANDSCHAFTSBEITRÄGE						
Offenhaltungsbeitrag (DZV Anhang 7 Ziffer 1.1)						
Beitragsansätze (Fr./ha)		100	230	320	380	390
VERSORGUNGSSICHERHEITSBEITRÄGE						
Produktionerschwerungsbeitrag (DZV Art. 52 und Anhang 7 Ziffer 2.2)						
Beitragsansätze (Fr./ha)		390	510	550	570	590



Massnahme	Talgebiet		Berggebiet			
	TZ	HZ	BZ I	BZ II	BZ III	BZ IV
BIODIVERSITÄTSBEITRÄGE						
Biodiversitätsbeitrag Qualitätsstufe I (DZV Art. 55 bis 58, Anhang 4 und Anhang 7 Ziffer 3.1)						
Frühester Schnitzeitpunkt für extensiv genutzte Wiesen und wenig intensiv genutzte Wiesen	ab 15. Juni		ab 1. Juli		ab 15. Juli	
Extensiv genutzte Wiesen (ohne Weiden) (Fr./ha)	780	560	300		300	
Streueflächen (Fr./ha)	1'440	1'220	860		680	
Buntbrachen (Fr./ha)	3'800					
Rotationsbrachen (Fr./ha)	3'300					
Saum auf Ackerflächen (Fr./ha)	3'300					
Biodiversitätsbeitrag Qualitätsstufe II (DZV Art. 55 bis 59, Anhang 4 und Anhang 7 Ziffer 3.1)						
Extensiv genutzte Wiesen (Fr./ha)	1'920	1'840	1'700		1'100	
Wenig intensiv genutzte Wiesen (Fr./ha)	1'540	1'470	1'360		1'000	
Streueflächen (Fr./ha)	2'060	1'980	1'840		1'770	
Vernetzung (DZV Art. 61 und 62 und Anhang 4)						
Quantitative Ziele für Vernetzungsprojekte						
In der 1. Verpflichtungsperiode (8 Jahre):	Pro Zone 5% der LN ökologisch wertvolle BFF.			Keine spezielle Vorgabe		
In der 2. u. weiteren Verpflichtungsperiode:	Pro Zone 12-15% der LN BFF (davon 50% ökologisch wertvoll).			Keine spezielle Vorgabe		
PRODUKTIONSSYSTEMBEITRÄGE						
Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion (DZV Art. 71 und Anhang 5 Ziffer 1)						
Massgebend für die Anforderungen an die Futterbilanz ist die Gebietszuteilung des Betriebes. Diese wird nach dem Hauptanteil LN im jeweiligen Gebiet festgelegt (Berg- oder Talgebiet).						
Die Jahresration aller auf dem Betrieb gehaltenen raufutterverzehrenden Nutztiere muss zu mindestens 90% der Trockensubstanz (TS) aus Grundfutter, sowie zu folgenden Mindestanteilen aus frischem, siliertem oder getrocknetem Wiesen- und Weidefutter bestehen:	75% der TS		85% der TS			
Beitrag für Nützlingsstreifen (Beitrag für die funktionale Biodiversität nach DZV Art. 71b)						
Auf offener Ackerfläche (Fr./ha)	3'300					
In Dauerkulturen (nur für 5% der Fläche der Dauerkultur) (Fr./ha)	4'000					
Tierwohlbeiträge (DZV Art. 76 und Anhang 6 Buchstabe B Ziffer 2.6)						
Spezifische gebietsabhängige Anforderungen des RAUS-Programms und beim Weidebeitrag bei Tieren der Rindergattung und Wasserbüffeln sowie bei Tieren der Pferde-, Ziegen- und Schafgattung. In folgenden Situationen kann der Weidegang durch Auslauf in einem Laufhof ersetzt werden: Steht auf einem Betrieb im Berggebiet im Frühjahr – solange die Vegetation standortbedingt noch keinen Weidegang erlaubt – keine geeignete Auslaufläche zur Verfügung, so kann der Kanton für diese Zeitspanne eine besondere Auslaufregelung vorschreiben, die der Infrastruktur des Betriebs Rechnung trägt. Der Kanton kann für höchstens 5 Jahre eine einzelbetriebliche Sonderzulassung mit Begründung erteilen.						

Massnahme	Talgebiet		Berggebiet			
	TZ	HZ	BZ I	BZ II	BZ III	BZ IV
KENNZEICHNUNGEN BERG- UND ALPPRODUKTE						
Kennzeichnung „Bergprodukte“ (BAIV Art. 4, 8 und 8a)						
Um die Bezeichnung „Bergprodukt“ (z.B. Bergkäse) verwenden zu können, müssen die Rohstoffe aus dem Berggebiet oder dem Sömmerungsgebiet stammen und in einer Gemeinde verarbeitet werden, die ganz oder teilweise im Berg- oder im Sömmerungsgebiet liegt.						
Die Verarbeitung folgender Produkte darf auch ausserhalb des Berg- und Sömmerungsgebiets stattfinden: genussfertige Milch; genussfertiger Rahm; Reifung der Käse sowie die Schlachtung und Zerlegung der Tiere; Honigherstellung.						
Die Bezeichnung „Berg“ darf auch in der Kennzeichnung eines aus mehreren Zutaten zusammengesetzten Lebensmittels verwendet werden, auch wenn das Lebensmittel selbst die Anforderungen für die Verwendung der Bezeichnung „Berg“ nicht erfüllt. Die Bezeichnung „Berg“ darf sich ausschliesslich auf die betreffenden Zutaten beziehen (z.B. „Jogurt aus Bergmilch“).						
Kennzeichnung „Alpprodukte“ (BAIV Art. 4, 8 und 8a)						
Um die Bezeichnung „Alpprodukt“ (z.B. Alpkäse) verwenden zu können, müssen die Rohstoffe aus dem Sömmerungsgebiet stammen und auch dort verarbeitet werden.						
Die Verarbeitung folgender Produkte darf auch ausserhalb des Sömmerungsgebiets stattfinden: genussfertige Milch; genussfertiger Rahm; Reifung der Käse sowie die Schlachtung und Zerlegung der Tiere; Honigherstellung.						
Die Bezeichnung „Alp“ darf auch in der Kennzeichnung eines aus mehreren Zutaten zusammengesetzten Lebensmittels verwendet werden, auch wenn das Lebensmittel selbst die Anforderungen für die Verwendung der Bezeichnung „Alp“ nicht erfüllt. Die Bezeichnung „Alp“ darf sich ausschliesslich auf die betreffenden Zutaten beziehen (z.B. „Jogurt aus Alpmilch“).						
FINANZHILFEN – EINZELBETRIEBLICHE MASSNAHMEN						
Voraussetzungen (SVV Art. 6 und 31)						
Mindestarbeitsbedarf für Finanzhilfen (SAK)			1.00		0.60	
Vorausgesetzte Grundbildung für die Gewährung von Finanzhilfen (3 Jahre erfolgreiche Betriebsführung sind der Grundbildung gleichgestellt).			landwirtschaftliche mit eidg. Fähigkeitsausweis			
Finanzhilfen für Ökonomiegebäude (SVV Art. 29 und Anhang 5 Ziffer 1)						
- Bau einzelner Elemente	Beitrag (Bund und Kanton)					
Beitrag *) für Stall (Fr./GVE)			3'400		5'400	
IK für Stall (Fr./GVE)	6'000					
Beitrag *) für Heu- und Siloraum (Fr./m ³)			30		40	
IK für Heu- und Siloraum (Fr./m ³)	90					
Beitrag *) für Hofdüngeranlage (Fr./m ³)			45		60	
IK für Hofdüngeranlage (Fr./m ³)	110					
Beitrag *) für Remise (Fr./m ²)			50		70	
IK für Remise (Fr./m ²)	190					
*) Maximaler Beitrag je Betrieb für Ökonomiegebäude (Fr.)			310'000		430'000	
FINANZHILFEN – GEWERBLICHE KLEINBETRIEBE						
Eigenständige Unternehmen mit max. 2000 Stellen-% oder max. 10 Mio. Fr. Gesamtumsatz können Finanzhilfen für finanzier- / tragbare und wirtschaftliche Investitionen in Bauten und Einrichtungen erhalten. Die Tätigkeit der Unternehmen muss mindestens die erste Verarbeitungsstufe landwirtschaftlicher Rohstoffe umfassen. Der Hauptumsatz muss aus der Verarbeitung regional produzierter landwirtschaftlicher Rohstoffe oder deren Verkauf stammen. (SVV Art. 35 und Anhang 5 Ziffer 5)						
Beiträge für bauliche Massnahmen (SVV Anhang 5 Ziffer 5)						
Max. Beitragssatz Bund **) (%)			28		31	
Investitionskredit (SVV Anhang 5 Ziffer 5)						
Maximale Investitionskredite (%)	50					
FINANZHILFEN – GEMEINSCHAFTLICHE MASSNAHMEN (SVV Art. 30 und Anhang 5 Ziffer 5)						
Beiträge für bauliche Massnahmen (SVV Anhang 5 Ziffer 5)						
Max. Beitragssatz Bund **) (%)			30		33	
Investitionskredite % (SVV Art. 49)	50					
**) Nach Artikel 8 SVV wird je nach Massnahme eine kantonale Leistung von 80 – 100 Prozent des Bundesbeitrages vorausgesetzt.						

Massnahme	Talgebiet		Berggebiet			
	TZ	HZ	BZ I	BZ II	BZ III	BZ IV
FINANZHILFEN – BODENVERBESSERUNGEN – REGIONALE ENTWICKLUNG						
Umfassende gemeinschaftliche Massnahmen / Projekte zur regionalen Entwicklung (SVV Art. 25, 26 und Anhang 4)						
Max. Grundbeitrag Bund (***) (%)	34	37	40			
Zuschlag für besondere Zusatzleistungen (%)	pro Modul: 0 – 3 (5 Module)					
Zuschlag für Wiederherstellungen von Unwetterschäden (%)	0 – 6					
Zuschlag für besondere Erschwernisse (%)		0 – 4				
Maximaler Beitragssatz Bund insgesamt (%)	40		50			
Übrige Gemeinschaftliche Massnahmen (SVV Art. 25, 26 und Anhang 4)						
Max. Grundbeitrag Bund (***) (%)	27	30	33			
Zuschlag für besondere Zusatzleistungen (%)	pro Modul: 0 – 3 (5 Module)					
Zuschlag für Wiederherstellungen von Unwetterschäden (%)	0 – 6					
Zuschlag für besondere Erschwernisse (%)		0 – 4				
Maximaler Beitragssatz Bund insgesamt (%)	40		50			
Einzelbetriebliche Massnahmen (SVV Art. 25, 26 und Anhang 4)						
Max. Grundbeitrag Bund (***) (%)	20	23	26			
Zuschlag für besondere Zusatzleistungen (%)	pro Modul: 0 – 3 (5 Module)					
Zuschlag für Wiederherstellungen von Unwetterschäden (%)	0 – 6					
Zuschlag für besondere Erschwernisse (%)		0 – 4				
Maximaler Beitragssatz Bund insgesamt (%)	40		50			
***) Nach Artikel 8 SVV wird je nach Massnahme eine kantonale Leistung von 80 – 100 % des Bundesbeitrages vorausgesetzt.						
GEWÄSSERSCHUTZ						
Lagerkapazität für Hofdünger (GSchG Art. 14 Abs. 3)						
In Betrieben mit Nutztierhaltung müssen Lagereinrichtungen mit einer Kapazität von mindestens drei Monaten vorhanden sein. Die kantonale Behörde kann jedoch für Betriebe im Berggebiet oder in ungünstigen klimatischen oder besonderen pflanzenbaulichen Verhältnissen eine grössere Lagerkapazität anordnen. Für Ställe, die nur für kurze Zeit mit Tieren belegt sind, kann sie eine kleinere Lagerkapazität bewilligen.						
FAMILIENZULAGEN IN DER LANDWIRTSCHAFT						
Familienzulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer sowie für selbstständigerwerbende Landwirte (FLG Art. 2 und Art. 7)						
Kinderzulagen zusätzlich:		+ Fr. 20.-/Monat und Kind				
Ausbildungszulagen zusätzlich:		+ Fr. 20.-/Monat und Kind				
VERBESSERUNG DER WOHNVERHÄLTNISSE IN BERGGEBIETEN						
Verbesserung der Wohnverhältnisse in Berggebieten (VWBG Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1)						
Der Bund unterstützt die Massnahmen der Kantone zur Verbesserung der Wohnverhältnisse in Berggebieten mit Finanzhilfen im Rahmen der bewilligten Kredite.						
Für die Abgrenzung der Berggebiete ist der eidgenössische landwirtschaftliche Produktionskataster wegleitend.						
WALDERHALTUNG						
Übertragung von Aufgaben an Vereinigungen (WaG Art. 32)						
Der Bund kann Vereinigungen von gesamtschweizerischer Bedeutung mit Aufgaben betrauen, die im Interesse der Walderhaltung liegen und ihnen dafür Finanzhilfen ausrichten.						
Er kann Aufgaben von besonderer Bedeutung für bestimmte Regionen, namentlich im Berggebiet, auch kantonalen oder regionalen Vereinigungen übertragen.						
PRIVATE STIFTUNGEN						
Diverse private Stiftungen stützen sich für die Berechnung finanzieller Unterstützungen auf die landwirtschaftlichen Gebiete und Zonen.						